

## Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis

### - Leitlinien der Bundestierärztekammer -

#### Präambel

Veterinärmedizinische Telemedizin ist ein Sammelbegriff für verschiedenartige tierärztliche Konzepte, die als Gemeinsamkeit den prinzipiellen Ansatz aufweisen, dass tiermedizinische Leistungen in den Bereichen Diagnostik, Therapie und Prophylaxe sowie bei der tierärztlichen Beratung über räumliche Entfernungen hinweg erbracht werden. Hierbei werden digitale Medien zur Kommunikation und Visualisierung eingesetzt.

Die Telemedizin kann die praktische Berufsausübung wirkungsvoll ergänzen. Sie eröffnet ein neues Tätigkeitsfeld für die veterinärmedizinische Praxis, welches aufgrund seiner Besonderheiten, wie beispielsweise dem fehlenden Patientenkontakt, Tierärztinnen und Tierärzten mit ausreichender Berufserfahrung im betreffenden Spezialgebiet vorbehalten sein sollte.

Mit diesen Leitlinien möchte die Bundestierärztekammer die Tierärzteschaft bei der Implementierung der Telemedizin in ihren Praxisalltag unterstützen. Durch die folgenden Empfehlungen möchten wir Ihnen helfen, Rechtssicherheit und Qualität im Rahmen der durch Sie angebotenen telemedizinischen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Folgende Rahmenbedingungen sind zu beachten:

- 1) Das Anbieten einer telemedizinischen Dienstleistung ist an eine Niederlassung, eine Anstellung bei einem/einer niedergelassenen Tierarzt/Tierärztin oder eine entsprechende Kooperation mit einem/einer Tierarzt/Tierärztin mit Niederlassung gebunden (MBO §11).
- 2) Die telemedizinische Beratung bedarf einer ausreichenden tierärztlichen Fachkompetenz.
- 3) Eine telemedizinische Befunderhebung und -auswertung kann nur in eine Verdachtsdiagnose münden. Eine abschließende Diagnose setzt eine eingehende klinische Untersuchung sowie, sofern erforderlich, weiterführende Diagnostik (z. B. Bildgebung, Labordiagnostik...) voraus.
- 4) Es wird dringend angeraten, vor Aufnahme einer telemedizinischen Tätigkeit, mögliche Schäden, die im Rahmen einer telemedizinischen Dienstleistung entstehen, durch eine Berufshaftpflichtversicherung abdecken zu lassen.
- 5) Im Rahmen der Erbringung von telemedizinischen Dienstleistungen sind die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) sowie das Heilmittelwerbegesetz (HWG) zu berücksichtigen.
- 6) Veterinär-telemedizinische Dienstleistungen sind nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT vom 14.02.2020) abzurechnen. In Ermangelung einer gesonderten Gebührenposition empfehlen wir, bis zur Einführung einer solchen Position, die erbrachte Leistung je nach Charakter und Umfang nach § 7 (Außerordentliche Leistungen) oder GOT-Position 10 (Beratung ohne Untersuchung) in Rechnung zu stellen. Ggf. kann die Berechnung einer zusätzlichen Zeitgebühr angebracht sein.

## **Ausführungen und Begründungen**

zu den

**Leitlinien der Bundestierärztekammer**

**„Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis“**

- Zu 1)** Die hier angeführte Kooperation besteht zwischen einer niedergelassenen Allgemeinpraxis sowie einer Spezialpraxis ohne Niederlassung. Die Kooperation sollte vertraglich geregelt sein, d. h. die Anbindung an eine niedergelassene Praxis muss erfolgen und deutlich erkennbar sein.
- Zu 2)** Bereits die Erfahrungen im Bereich der Humanmedizin haben gezeigt, dass die telemedizinischen Dienstleistungen ausreichende Fachkompetenz (Berufserfahrung) erfordern. In der veterinärmedizinischen Praxis steht der Tierarzt zudem, anders als in der Humanmedizin, nicht in einem direkten Arzt-Patienten-Verhältnis. Stattdessen agiert der Tierbesitzer als Ansprechpartner. Die damit einhergehenden Herausforderungen treten im Falle einer telemedizinischen Beratung einmal mehr zu Tage. Daher besteht die dringende Erforderlichkeit, dass telemedizinisch aktive Kollegen und Kolleginnen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Diese umfassen einschlägige Erfahrungen im Beruf und auch Kenntnisse bzgl. der Anforderungen in der Kommunikation mittels digitaler Medien. Auch sind ausreichende berufliche Erfahrungen im betreffenden Spezialgebiet der Beratung essenziell. Die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen zur telemedizinischen Beratung wird dringend empfohlen.
- Zu 3)** In Anlehnung an § 12 (6) der Musterberufsordnung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte Tiere grundsätzlich im persönlichen Kontakt behandeln, kann eine ausschließlich telemedizinische Befunderhebung meist nicht zu einer abschließenden Diagnose führen. Stattdessen eignet sich die Telemedizin, zum Beispiel durch das Stellen einer vorläufigen Diagnose, Bagatellfälle im Notdienst frühzeitig zu erkennen, diese zurückzustellen und damit die Notfallpraxis zu entlasten. Darüber hinaus eignen sich telemedizinische Beratungen insbesondere für Verlaufsuntersuchungen und (OP-) Kontrollen bei bestehendem Betreuungsverhältnis auch im Rahmen einer tierärztlichen Betreuung von Nutztierbeständen.
- Zu 4)** Es hat sich gezeigt, dass telemedizinische Tätigkeiten oftmals nicht durch eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Potenziell, im Rahmen der telemedizinischen Tätigkeit, entstehende Schäden sollten jedoch unbedingt durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt sein.
- Zu 5)** Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen von Tierärzten nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden. Bei der Behandlung mit Arzneimitteln mit antibakterieller Wirkung ist die klinische Untersuchung Teil der ordnungsgemäßen Behandlung (§ 12 Abs. 2 TÄHAV). Bei anderen Arzneimitteln als Antibiotika müssen die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang vom Tierarzt untersucht worden sein und ebenfalls die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert worden sein. Das bedeutet, dass die klinische Untersuchung im Einzelfall bei einem aus früheren Behandlungen bekannten Patienten entfallen kann, wenn kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn auf Grundlage der tiermedizinischen Wissenschaft zu erwarten ist und diese für eine einwandfreie Diagnose und damit

eine exakte Indikation für den Einsatz des Arzneimittels nicht erforderlich ist. Das betrifft auch die Anwendung von Arzneimitteln im Rahmen einer tierärztlichen Betreuung von Nutztierbeständen.

Vom grundsätzlichen Versandhandelsverbot für apothekenpflichtige einschließlich verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, besteht folgende Ausnahme: Arzneimittel, die ausschließlich zur Anwendung bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind, dürfen im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke im Einzelfall in einer für eine kurzfristige Weiterbehandlung notwendigen Menge für vom Tierarzt behandelte Einzeltiere im Wege des Versandes abgegeben werden (§ 43 Abs. 5 AMG).

Freiverkäufliche Arzneimittel unterliegen generell nicht dem Versandhandelsverbot.

**Ab dem 28.01.2022** wird der Einzelhandel mit Tierarzneimitteln im Fernabsatz grundsätzlich nur noch für apothekenpflichtige Tierarzneimittel, die nicht der Verschreibungspflicht unterliegen, zulässig sein. Eine nationale Ausnahme von diesem grundsätzlichen Versandhandelsverbot mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln wird in Deutschland erst möglich sein, wenn aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 Tierarzneimittelgesetz auf Grundlage von Artikel 104 Absatz 2 der VO (EU) 2019/6 Regelungen erlassen wurden.

**Zu 6)** Nicht zuletzt zur Schaffung ausreichender Transparenz für den Patientenbesitzer hält es die Bundestierärztekammer für erforderlich, dass eine eigene Gebührenposition zur Abrechnung telemedizinischer Dienstleistungen geschaffen wird. Dies entspricht auch einem Anliegen der Versicherungswirtschaft, wo der Wunsch besteht, Leistungen versicherungsfähig in der GOT zu verankern.

Herausgeber

Bundestierärztekammer  
Französische Str. 53  
10117 Berlin

Text

Bundestierärztekammer, Ad-hoc-AG Telemedizin

Stand

11. November 2021